

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 25.

Inhalt: Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten. S. 177. — Reichsbegünstigungsvertrag mit dem Herzogthum Portugal. S. 178. — Verichtigung. S. 182.

(Nr. 1805.) Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 16. August 1876, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten. Vom 20. Mai 1888.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1869, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten (Bundes-Gesetzbl. S. 161), nach Einvernehmen mit dem Bundesrath, im Namen des Reichs, was folgt:

§. 1.

Der §. 1 der Verordnung, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten, vom 16. August 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 179) erhält unter Abschnitt I Abtheilung A nach Ziffer 3 folgenden Zusatz:

„3a. bei den Korps-Befleidungsämtern:
Rendanten und Assistenten;“

§. 2.

Der §. 2 derselben Verordnung erhält unter Abschnitt I Abtheilung A nach Ziffer 3 den Zusatz:

„3a. Korps-Befleidungsämter:
a) für die Rendanten..... 6 000 Mark,
b) für die Assistenten..... 2 500 „ ;“

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 26. Mai 1888.

(L. S.)

Friedrich.
Fürst von Bismarck.